Fachinformation Tierschutz
Nr. 5.5_(1) | 22. Dezember 2008

Nester für Kaninchen

Gehege oder Käfige für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können (Art. 65 Abs. 4 TSchV).
Die Minimalflächen der Nestkammern betragen je nach Gewicht der Zibben 800-1200 cm^2 (Anhang 1 Tabelle 8 Hauskaninchen TSchV).

Hintergrund
Unter natürlichen oder naturnahen Bedingungen graben die Zibben einige Tage vor dem Werfen eine Setzröhre mit einer Kammer für das Nest. Sie tragen Nestmaterial ein und reissen sich unmittelbar vor dem Werfen an Brust, Bauch und Flanken Haare aus und polstern damit zusätzlich das Nest aus. Die Jungen werden etwa alle 24 Stunden für nur 2-3 Minuten gesäugt. Nach dem Säugen verschliesst die Zibbe die Setzröhre und verlässt die Nestumgebung.

Geeignetes Nestmaterial
ist Stroh, Heu, Strohhäcksel, Papierschnitzel etc. Die Bedingung ist, dass die Zibben es selber eintragen können.

Minimale Gestaltung der Nestkammer
Eine Minimallösung ist zum Beispiel ein durch eine feste Wand und eine Schwelle abgegrenzter Bereich innerhalb des Käfigs. Die Schwelle (mind. 8 cm) dient dazu, dass Junge, die nach dem Säugen an den Zitzen hängen bleiben, abgestreift werden und dass die Jungen das Nest nicht allzu früh verlassen. Der Nestbereich kann nach oben auch offen sein.

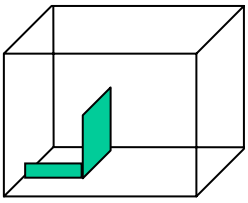

Geeignete Nestkammern
Nestkammern sollen möglichst weit weg vom Aufenthaltsort der Zibben (Futterbereich, Liegeplätze) sein. In Käfigen ist es am besten, wenn eigentliche Nestkästen ausserhalb am Käfig befestigt werden. Das Nachbarabteil als Nestkammer einzusetzen ist möglich. In diesem Falle soll dieses abgedunkelt werden. Wird das Nachbarabteil als Nestkammer angeboten braucht es keine

zusätzliche Abgrenzung zum Nest und ein Teil des zweiten Abteils kann von den Tieren als zusätzliche Fläche genutzt werden.
Günstig ist, wenn die Zibbe den Nesteingang selber verschliessen kann. Als Nesteingänge eignen sich spezielle Nestöffnungen oder tunnelartige Neströhren. Wichtig ist, dass die Nestkästen gut belüftet werden, damit entstehende Feuchtigkeit entweichen kann.

Weniger geeignet
Nestkästen, die in den Käfig gestellt werden, sind weniger geeignet. Wegen der Erschütterungen und weil die unmittelbare Nähe von Nest und Aufenthaltsort der Zibbe vermieden werden soll, ist es ungünstig, wenn Zibben auf die Decke des Nestkastens springen können. Das heisst, die erhöhte Ebene soll nicht gleichzeitig die Nestabdeckung sein. Dies gilt vor allem für Ställe, in denen keine weiteren erhöhten Flächen vorhanden sind.

Gesetzliche Grundlagen
Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 65 TSchV Gehege

[1] Gehege müssen:

a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;

b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

[2] Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

[3] Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

[4] Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.